

Wesermund

Dienstag den 4 Februaril Anno 1755.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unfers aller-
gnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation
und auf Dero specialen Befehl.



Num.

V.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Elexischen, Selbrischen, Meurs- und Märckischen,
auch umliegenden Landes, Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Betrachtung einiger Hindernissen neue Wahrheiten zu entdecken.

Dritte Fortsetzung/

Worin ferner einige schwehre Stellen *Martialis* von ihrem Verderben
gerettet werden.

XXV. Aber wie sind doch, mögte jemand denken, die alten Abschreiber dazu gekommen,
daß sie anchialum oder ancialum vor altisonum geschrieben; da das erste Wort
den Namen eines Menschen bedeutet, den sie ja wol ohne Ursache hier nicht werden angeführt
haben? Hierauf ist gar leicht zu antworten, daß nemlich eben dieses, weil ein Corrector oder
Abschreiber, so noch einige Wissenschaft besaß, angemercket, daß solches der Name eines Die-
ners oder Leibeigenen wol mehrmals zu Rom gewesen, die wahre Ursache sey, warum derselbe
hier eingeschlichen an stat des dunkel geschriebenen Wortes altisonum; dessen wahren Verstand
und Verknüpfung mit der vorigen Zeile durch Wiederholung des Wortes templum sie nach
ihrer Schläfrigkeit und schlechten Übung nicht gehörig einsahen.

XXVI. Daß diesem so sey, wollen wir hier nicht mit schlüpfrigen Muthmassungen, sondern
mit der That selber aus eben diesem Dichter *Martialis* (um nicht weit zu gehen) unwiedertreib-
lich erweisen, und zugleich solche Stellen (ohne Ruhm zu melden) wiederum zur Richtigkeit
bringen, woran nicht allein vergeblich gearbeitet worden, sondern die wol nicht so leicht ihre alte
wahre

Wahre Gestalt nach der heutigen Weise und Manier würden gefunden haben. Libro IX. Epigr.
87 kommt dieses kurze Sinngebichte vor:

*Languidior noster si quando est Paullus, Atili;
Non se, convivas abstinet ille suos.
Tu languore quidem subito fistoque laboras;
Sed mea porrexit sportula, Paulle, pedes.*

So hat der berühmte Janus Gruterus dieses Sinngebichte ausgegeben, und zwar aus den ehmaligen Heidelbergischen und Englischen Handschriften, wie er in seinen Anmerkungen bezeuget; desto mehr da auch Justus Lipsius dasselbe mehr gebilliget, als die vorige Schrift, die aus andern Pergamenten war nachgedrucket worden, *Languidior noster si quando est Paullus Atili, Non se convivas abstinet ille suos.* Andre haben aus beiderley Schrift eine Vermengung gemacht, und *nostri* — *Paullus Atili* behalten, zugleich aber ausgegeben *Non se, convivas abstinet ille suos*; sonderlich als Petrus Scriverius die Schrift *Paullus Atili* oder *Atilii* hartnäckig verthätiget hatte, worüber aber der gelehrte und scharfsichtige Joh. Frid. Gronovius mit Recht seinen Unwillen offenbahret, man er fraget, was dan *Paullus Atili*, oder der *Paulus* eines *Atilii* für ein Mann wäre, und welcher Mensch auf Erden so fern als unter den Römern von ganz verschiedenen Personen aeredet habe? Dan an das Wort *Sohn* oder *Diener* kan ja hier nicht gedacht werden. Er wolte also lieber *Atili* als eine Anrede, nebst den Worten *noster Paullus* behalten.

XXVII. Nun mag man lesen, was man will, so wird doch nimmer ein vernünftiger Sinn daraus können gebracht werden, vielweniger ein solcher, der die minste Artigkeit habe. Man versuche es nur auf alle Weise und Manier, ohne leichtgläubige Einbildung, so wird es sich zeigen. Alles ist ungerheimt in den ersten zwey Zeilen, man besche sie hinten und vorne. Der darin beschriebene Geizhals, welcher sich bey der Mahlzeit oft krank stellet, um seine Gäste von vielem Essen dadurch abzuhalten, damit sie sich, wie er voraab, keine Unpäßlichkeit anzuehen mögten, enthielt sich ja damals selber. Wie kan es dan heißen? *Non se ille, convivas suos abstinet*, oder auch *Non se convivas abstinet ille*. Auf solche Weise mußte er ja selber begierig bey simulirter Unpäßlichkeit gefressen, und nur seine Gäste abgeschreckt haben. Ferner, wie kan dieses Gebichte an zweyen zugleich, die ersten zwey Zeilen an einen *Atilius* / die andern zwey aber an einen *Paullus* geschrieben seyn?

XXVIII. Doch ich mag dieses elende, alberne, ungerheimte, unnütze Zeug nicht länger wiederlegen, worüber der aufstehende *Martialis* selber mehr erzürnen würde, als er bereits *Libr. II. Epigr. 8.* über andere seinen Schriften schon bey seinem Leben durch böse Copeyen zugebracht Fehler gethan hat. Was ist dan für Rath? Ich wil kurz gehen. Wir haben gesehen, daß die alten Handschriften bald *noster*; bald *nostri*, ferner am Ende *suos* oder *suis* haben; weldes gewisse Kennzeichen sind; daß hier ehemals eine Verwirrung vorgegangen. Das größte Versehen aber, welches keiner gemercket, und doch der Ursprung alles Übels gemesen, ist in dem Worte oder Namen *Atili* geschehen. Dieser Mensch ist hier eine leere Popanz, oder eine an der Wand geschilderte Person, eben wie der *Anchialus* in der zuvor emendirten Stelle dieses Dichters. Es ist aber unklugbar, daß der Dichter dieses artige, aber numehro im Grunde verbordene Sinngebichte so ausgegeben habe:

*Languidior noster, si quando es Paulle, saluti
Nos et convivas abstinuisse jubes.
Tu languore quidem subito fistoque laboras:
Sed mea porrexit sportula, Paulle, pedes.*

XXIX. Das ist, O *Paulle*, so oft du dich etwas unpäßlich befindest, man es ja wahr ist allezeit, und du dich nicht so stellet, willst, daß auch wir Gäste uns zu unsrer Gesundheit enthalten sollen. Du bist also zwar unpäßlich, ehe man es dencket und glaubet, aber meine Portion muß gar darüber verlohren gehen, wie, einer der würcklich kudet, und seine Zünge ausstreckt. Wer nur die allergeringste Übung in diesen Dingen, oder sonst nur einige Aufmerksamkeit hat, siehet also bald, daß die nach der ehmaligen üblen Gewohnheit, da keine Unterscheidungszeichen gebraucht worden, zusammengezogene Worte *Paulesaluti*, diese abgeschmackte Schrift *Paulusatilii*

Paullusatili verursacht haben; da nun das Unkraut gleichsam weiter gewuchert. Eben die-
selbig:n Gedanken des Martialis von diesem Geizhals hat auch der beredte Herr von Cantic
von seinem Harpar gehabt, wan er auf der 85 Seite der neuesten Ausgabe schreibt:

Vermeinst du, mein Freund, daß dieses ihm verdrossen;
O mein; der weise Mann braucht die Gelegenheit;
Weil ihm kein Essen schmeckt, ist seinen Hausgenossen
Auch nur die halbe Kost, ein Kranken-Mahl, bereit.
Er läßt sie insgesamt vor seinen Stuhl bescheiden,
Und lehrt, was Mäßigkeit für edlen Nutzen schafft;
Auch wie von Überfluß sein Magen müsse leiden,
Der gleichwohl in geheim den falschen Kläger strafft.

Sonst siehet auch ein jeder leicht, wie aus *abstinuisse* sey *abstinerille*, und hernach aus *jubes*
hald suis bald *suos* geworden, als man die einmahl verdorbene Stelle durch allerhand Flicke-
reien wieder etwas zurechte bringen wolte. Die Formel *si quando* bedeutet eine Seltenheit mit
beygefügtm Zweifel, wie bey dem Statius Sylv. Lib. IV. Carm. 5. *Unique (si quando) cano-
ti Mutus ager domino reclamatur*. Die Particul *et* aber vor *etiam* ist so üblich bey den allerbe-
sten Scribenten, und so oft von andern erkläret worden, daß es eckelhaft seyn würde, davon
ein mehrs zu sagen.

XXX. Ich könnte weit über hundert dergleichen im Grunde verdorbene und bisher vergeblich
angefochtene Stellen aus diesem alten Scribenten allein anführen, wan es hier Zeit und Stel-
le zulieffen. Doch will ich nur noch eine einzige Stelle vorkho berühren, um zu zeigen, wie
gar einige besondere Namen, als in den vorhergehenden Stellen Anchialus und Arilius, zu
höchsten Unzeit durch Versehen der aberwitzigen Abschreiber, oder ungeschickten Ausbesserer,
eingeschlichen sind. Eben derselbige Martialis schreibt von einem ganz sonderbaren Praler, den
er Euctus nennet, daß er vorgegeben, wie alle seine Becher, Tische und dergleichen Hausge-
räthe solche alte Maritäten wären, daß sie vom Herkules, von Dido, von Priamus zu Troja,
ja von Apollo selber wären besessen und gebraucher worden; von welcher zu Rom ganz nicht
ungewöhnlichen Pralerey wir zur andern Zeit wichtige Anmerkungen machen könnten. Die
hierhin gehörige Worte Martialis sind Lib. VIII. Epigr. 6. diese:

*Hac propinavit Bytias pulcherrima Dido
In patera, Phrygio cum data cana viro est.
Miratus fueris cum prisca torumata multum,
In Priami calathis Astyanacta bibes.*

Der Euctus sagte, wie diese Worte lauten, so: mit diesem Becher hat die schöne Dido dem
Bytias zugegetruncken, als sie den Phrygischen Helden Eneas bewirtete; (Vergleiche wegen
Erfindung des Dichters die Stelle Virgiii *En. Lib. I. v. 742.*) Wan du aber nun endlich
(fährt Martialis schließend weiter fort) dich gnug über das hohe Alterthum aller dieser aus-
gestochenen raren Sachen verwundert hast, wirstu aus den Bechern, die Priamus soll besessen
und gebraucher haben, nichts als nur einen Astyanax trincken.

XXXI. Hier mögte man nun alle Wahrsager und Zeichendeuter aufbieten, um uns zu sagen,
was hier den Astyanax trincken sülich heißen könne. Wan sie die Sprache und der Rö-
mer Weise verstanden, würden sie gestehen müssen, daß den Astyanax trincken nichts anders
jemals zu Rom habe heißen können, als so viele Becher zu desselben Ehre und Gesundheit aus-
leeren, als Buchstaben sich in diesem Namen befinden. Diese Gewohnheit ist bekannt, und
aus keinem Scribenten bekannter als eben aus dem Martialis; dessen Verse, *Nævia sex cya-
this, septem Iuliana bibatur, Quinque Lycas, Lyde quatuor, Ida tribus*, von vielen angezo-
gen worden. Siehe Lib. I. Epi. r. 71. und dergleichen andere an mehr als zwanzig Orten.
Wan aber hier dergleichen Bedeutung gelten solte, würde das ganze Sinngedichte ein pures
Marrenwerck seyn an stat, daß der Praler Euctus, der zugleich ein Geizhals war, hätte sollen
verlachtet und verspottet werden. Solches haben auch die Ausleger selber wohl begriffen, dar-
um sie die zwen lezten Worte *Astyanacta bibes* wieder ihre ganze Natur, und Gewohnheit zu
reden so auslegen, als ob Martialis sagen wolte, man würde aus diesen alten Bechern doch
nichts als etwas junges trincken.

XXXII. So mächtig ist Vernunft und Wahrheit, daß sie sich auch oft im Finstern darbietet, ob sie mögte ergriffen werden. Freylich hat der Dichter etwas dergleichen sagen wollen. Aber welcher Mensch auf Erden wurde das heißen *Astyanaxa bibere*? *Astyanax* war ein Sohn des Trojanischen Helden *Hector*s und Enkel des Königs *Priamus*; der wegen seinen traurigen Untergang in den Geschichten als eine ansehnliche Blume des königlichen Stammes zu Troja bedauert wird. Er war sehr jung in Vergleichung des alten *Priamus* seines Großvaters. Aber kan darum ein junger und gar schlechter Wein *Astyanax* genant werden? Hier mögte sich billig ein jeder über solche Leichtgläubigkeit und Einbildung verwundern. Was die alten *Becher Priami* hier sind, ist deutlich genug; weil der geizige *Prater Euctus* vorgab, solche hätte dieser König *Priamus* besessen. Die unbesonnene *Ab Greiber* aber, weil sie drey *Priami* Namen fanden, und einige folgende übel zusammengezogene Worte nicht wohl lesen konten, dachten, daß zu einem Trojanischen Namen sich ein ander, der einen viel jüngern Menschen bezeichnete, nicht übel schicken würde, und schrieben uns einen *astyanaxa*, wie in alten Handschriften sehet; da es doch in der That geheissen, wie wir nun endlich emendiren:

Hac propinavit Byssa pulcherrima Dido

In patera, Phrygio cum uata cana viro est.

Miratus fueris cum prisca coreumata multum,

In Priami calathis vix here nata bibes.

Das ist, wan du dich genug über diese alte *Becher* wirst verwundert haben, wirstu doch nichts anders als schlechten Wein daraus trinken, der so neu, daß er fast gestern erst gefeltet worden, und also kaum älter als einen Tag ist.

XXXIII. Siehe hier den deutlichen Zusammenhang, und artigen Schluß dieses Sinngebichtes. Das Wort *here* vor *here* ist wie andern Dichtern, also insonderheit dem *Martial* sehr gebräuchlich wegen das Sylbenmaß. Lib. IV. Epigr. 7. *Cur here quod dederas, hodie puer Hyle negasti?* und gleich hernach wieder, *Quid nos derides, here qui puer, Hyle, fuisse.* Zwanzig andre Stellen übergehen wir wesentlich. Es sind aber diese Wort. *vix arenata*, da sie in einander gezogen, in *astyanaxa* verändert worden, von denen, die einigen Wit und Wissenschaft alter Geschichte in einigem Verstand und Klugheit besaßen. Daß aber, wan vom *Linthen* geredet wird, die Wörter *vinu* und *vinum*, ausgelassen werden, und man sage *Faterna*, *Maslica*, *Opimiana*, *acida*, *recentia* u. s. w. ist so bekannt, daß es überflüssig wäre, noch ferner davon zu sagen. Nur muß ich erinnern, daß *Martial*s fast eben dasselbige wiederum mit andern Worten saget Lib. VI. Epigr. 92. *Calathus tibi cum sit, Ammiano, Serpens in patera Myronis arte; Vaticana bibis, bibis venenum.* Doch genug hievon, um zu zeigen, aus was für einer *Schmiede* der obige *Anchialus* gekommen, welcher dem Gelehrten so wunderliche Gedanken und vergebliche Bemühung verursacht; nemlich aus eben derselbigen *Werckstatt*, worin *Attilus* und *Astyanax* in diesen zweyen letztern Stellen von ungeschickten und doch vermessenen Abschreibern verfertigt worden, die, wie *Terenius* schreibet, *Næ faciunt intelligendo, ut nihil intelligent.*

Joh. Gild. Wirthof.

1. Citatio Edictalis einer entwichenen Person.

Es hat der Herr *Canonicus* von *Horn* bey dem König. Gericht in *Soest* angezeigt, daß derselben Bedienter, *Johann Bernd Rosman*, aus dem *West Recklinghausen* gebürtig, 16 bis 17 Jahr alt, ziemlich aufgeschossener und magerer Statur, weiße Haar habend, so derselbe ordinaire gebunden oder eingespochten, seiner Profession nach ein *Kleidermacher*. Neben der ihm gegebenen *Montour* sich heimlich davon gemachet, und noch ein und andere Sachen mit genommen habe, daher willens war *Conditionem furtivam* wieder denselben zu instituiren, mit begehüßter Bitte, wieder denselben *Citationem Edictalem* zu erkennen; da nun diesem Suchen statt gegeben. Als citire und Jabe obbemelbeten *Bernd Rosman*, um binnen Zeit von 6 Wochen, wofür 2 für den ersten, 2 für den zweyten und 2 für den 3ten *Termin* gerechnet werden, bey dem König. Gericht in *Soest* zu erscheinen, wegen seines heimlichen Entweichens sich gebührend zu verantworten, mit der Verwarnung, er erscheine alsdan oder nicht, daß nicht desto weniger wieder denselben erkant werden solle, was sich zu rechte gebühret, zugleich wird eine jede *Origkeit* geziemend requiriret in *Subditum juris* obgedachten *Rosman* auf den *Betretungs*, Fall so fort zu arretiren und davon dem hiesigen König. Gerichte Nachricht zu geben. *Signatum Soest in Judicio Regio den 17 Jan, 1755.*

J. S. v. Roskamp, Kön. Preuss. Großrichter.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

Nam. V. Dienstag den 4 Februarii 1755.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

II. NOTIFICATION.

Demnach Se Königl. Maj. in Preussen, Unser allerg. Herr, höchst mißfällig vernehmen müssen, wie von verschiedenen Persohnen, und vornehmlich von diversen Fabricanten bisher unternommen werden wollen, viele geringhaltige verbottene Münz-Sorten, als z. E. ausgekupte Basen, Bareutsche, Mecklenburgische und andere Groschen, 6 und 4 Pf. Stücke und dergleichen von auswärts einzuschleppen, und unter das Publicum zu bringen; So lassen allerhöchst dieselbe hiedurch so gnädig als alles Ernstes anbefehlen, daß niemand dergleichen in denen Münz, Edicten verruffene Münze annehmen, und in dero Landen ausgeben soll, massen dar- auf bey denen Post- und Zoll- Meuter so wohl als sonst auf das genaueste indigitiret, und in Betretungs- Fall sothane Münze confisciret, auch der Contraveniente denen Edicten gemäß be- straffet werden wird. Sig. Eleve in der Krieges- und Domainen- Cammer den 11 Jan. 1755.

III. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Erbgen. Riehnhaus aus Dingden, sind vorhabens, ihren in Orthbruch, circa eine halbe Stund von Bruinen, theils auf Elovisch, theils Münsterischen Territorio gelegen, so genannten Ahlenpas Busch, mit darunter gehörigen Weiden und Bauland, circa 6 bis 27 Malter Saat haltend, und mit dem darinnen befindlichen schönsten aufgehenden Erdholz versehen, von aller Schagung und Lasten frey, den 3ten Februart, 2ten Martii und 7ten Aprilis, allemahl Nachm. Glocke 1, am Pannofen bey Wesel, plus offerenti zu verkaufen, und können diesel- ige, welche auch selbigen aus der Hand zu kaufen vorhabens, sich in Kantten beym Herrn Lit. Provisoren Riehnhaus melden.

Wer Lust hat ein zu Wesel, auf der Hohenstrasse zur Nahrung wohl gelegenes Haus, wor- bey zugleich 2 grosse Scheune sind und ein grosser Keller, nebst hinten gelegenen Garten, wel- ches Haus ehemals von der Frau Witwe des seel. Hn. Praeceptoris Voortmann bewohnt wor- den, aus der Hand zu kaufen, kan sich, je eher je lieber, bey denen Erben der seel. Frau Wit- wens Voortmans zu Wesel, melden.

Da der Ankäufer des Höverschen Hauses in Eastrop und einer Wiese von 283 Ruthen daselbst, Caspar Velthof, den Kaufschilling denen Vormärden gemäß, in terminis praeteritis nicht erlegt und deshalb per sententiam vom 16 Dec. a. p., resubhastatio erkant worden; Als wird dazu terminus auf den 24 Februart, Vormittags um 10 Uhr, zu Eastrop präfigiret, und sol, ches denen Liebhabern zum Ankauf hiedurch bekant gemacht.

IV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Preuss. Landgerichts zu Kantten, entbieten allen und jeden, so andern im Amte Ballach gelegenen Gortmanns Hof einige Ansprach zu haben ver- meinen, unsern Suß, und fügen denenselben hiemit zu wissen; demnach die Erben wepland Bürgermeisters Tinnemann als nemlich der Secret. Tinnemann in Duderich, und Cheleute Un- terofficier Wals vom löbl. Dosjowschen Regiment in Wesel und zwar letzterer mit Consens seines commandirenden Officiers, Herrn Obristwachtmeisters von Baerst vordenannten Gort- manns Hof, an Herd Reuser, gen. Riehnath vom Hoerstaen, und dieser hinwiederum selb- igen an den Prediger Wilhelm Ros in Wesel käuflich überlassen haben; und dann letzterer zu seiner desto mehrerer Sicherheit bey uns angestanden, daß alle dieselbige, so auf mehraed. Gort- manns Hof, einiges Recht oder Ansprach zu haben vermeinen, Ordnungsmässig vorgeladen werden müßten, wir auch all solchem dessen Suchen Platz gegeben haben; Als citiren und laden wir euch hiemit in Kraft gegenwärtigen proclamatus, wovon eines hier und das andere zu We- sel angeschlagen, von Obrigkeit und Gerichts- wegen peremptorie sub poena praecclusionis & per- petui silentii, daß ihr à dato dieses, innerl. alth 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, euer vermeintliches Recht und Ansprach, es rühre

rühre solches ex jure domini, sicut commissi, hypothecæ vel alio quocunque capite her, wie ihr solches mit untadelhaften documentis oder auf andere Weise zu verificiren vermeinet, ad Acta anzeigen, und so dann auf den 21 Febr. a. fut., Vorm. Glocke 9 alhier auf der Landgerichtsstube erscheinen, mithin die documenta justificatoria in Originalibus produciren, widrigenfalls aber gewärtigen sollet, daß ihr weiter nicht gehöret und euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Wornach sich also dieselbe zu achten. Geben unter unserm Insiegel und Unterschrift. So geschehen Kanten den 26 Nov. 1754.

(L. S.) J. H. Grusemarm. F. H. Eramer. G. E. Pas.

Demnach der Bäckermeister Adam Eramer bey uns ad Protocolum angezeigt, wie es von denen Eheleuten Theodorus ten Brinck, ihr alhier in Eleve auf der Hagischenstrasse, aller nächst des Herrn Geheimten Rath Reimann gelegenes Haus, vor eine gewisse Summa angekauft, zu seiner Sicherheit aber gerne wissen mögte, ob etwa jemand an forhanem Hause Insprache formiren könnte, mithin zu dem Ende Exortalem Citationem ergehen zu lassen, geziemend gebethen, auch solchem Petito deferret worden; als citiren und laden wir hiedurch jedermaniglich peremptorie, daß sie à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihr vermeintliches Recht und Ansprache, aus welchem Grunde solches auch nur immer herrühren möge, und sie durch untadelhafte Documenten oder auf andere Weise zu verificiren vermeinen, ad Acta anzeigen, und sodan auf den 21 Martii 1755, Vormittags Glocke 11 aufm Rathhause vor uns erscheinen, mithin die Documenta justificatoria in originalibus produciren, widrigenfalls aber gewärtigen sollet, daß nicht weiter gehöret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Wornach sich also dieselbe zu achten. Signatum Cleve in Magistratu den 13 Dec. 1754.

Ich Joh. Philip Ruland, Richter der Herrlichkeiten Huet und Offenberg, wie auch Bielefeld, Praest und Dornick, entbiete allen und jeden, so an der in Praest gelegenen von D. H. Lens, olim Kellers Weyde, einigen Anspruch zu haben vermeinen, meinen Gruf, und süne hies mit zu wissen: Demnach der Herr Tobias van Dahlen besagte Weyde, an die Erbg. Engelhards in Rees, käuflich überlassen, und diese zu ihrer Sicherheit bey mir angestanden, daß alles so auf mehrerled. Weyde einig Recht oder Ansprache zu haben vermeinen, Ordnungsmäßig vorgeladen werden mögten, und ich diesem Gesuch deferret; als citire und lade euch hiemit, in Kraft gegenwärtigen Proclamaus, wovon eines hier, und das andere in Rees angeschlagen, son Dorigkeit und Gerichts wegen peremptorie, sub poena præclusionis & perpetui silentii, daß ihr à dato dieses innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, euer vermeintliches Recht, es rühre solches ex jure Domini, Hypothecæ vel alio capite her, wie ihr solches mit untadelhaften Documentis oder anders zu verificiren vermeinet, ad Acta anzeigen, und sodan auf Mittwoch den 26 Martii 1755, vormittags Glocke 10, zu Huet bey der Gerichtsstube erscheinen, und die Documenta in Originalibus produciren, widrigenfalls aber gewärtigen sollet, daß ihr weiter nicht gehöret, und euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Gegeben unter meinem Insiegel und Unterschrift. Ronstorf, A. Auarjus Huet den 17 Januar. 1755. (L. S.) Ruland.

Es hat der Bürger in Kanten, Joh. Worichs, seinen vor der Marschporten, bey den Herdensplack gelegenen Garten, verkauft; wer daran eine gerechte Prätenston zu haben vermeinet, muß sich binnen 14 Tagen gehörig melden, sonst ferner nicht gehöret, und die Gelder gegen gebührende Auftrags ansbezahlet werden sollen.

Es haben die Eheleute Lumbek, modo sel. Bürgermeistern Funke zu Herbede, ihren daselbst gelegenen Amtsstreiters Garten, worin der Herr Röhr zu Brackel vor 286 Rthl. 51. stüber immittiret, an den Bürger Joh. Died. Blothe in Herbede, den 15 Januarii aus freyer Hand für die Summa 2000 Rthl. verkauft, und soll der Kaufschilling den 1 April a. c. anzuehahlet werden; dieselbige, so auf den Uerrest ad 263 Rthl. 9st. oder sonstem auf gem. Gartenstücke eine rechtliche Ansprach haben, können sich zur gehörigen Zeit sub poena perpetui silentii, melden.

V. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Der Schustermeister Herman Loemantel, hat von seinen Schwestern und Miterben, das auf der Kuhstrassen, zwischen Frau von Eckum und Hn Ukendahl künftlich gelegenes Haus, auf

auf sichere, unter ihnen geschlossene Bedingungen übernommen; sollte jemand an ged. Kaufe etwas zu fordern haben, derselbe muß sich innerhalb 14 Tagen sub poena perpetui silentii melden.

Johann. Römers en Wemmer Situngmann, hebben voor Piter Römers gekocht van den Heer P. Luyken, als Bevolmagtigde van den Heer Jacob Löhnis te Ceulen, de volgende Landeryen: 1) Een Morgen Land by Wondesbill. 2) 3 en een halven Morgen in klein Hovelt by de Weerthuyser Weg. 3) Een Morgen in den Euberg, aen den Bredenboomsen Weg. 4) Een Weykamp in de Rhyneu. 5) Een en dry vierdel Morgen sayland in het Casselerveld. 6) Nog een halven Kooykamp, het Eertholt genoemt; zoo ymand pp deselve iets te prentendeeren heeft, kan zich binnen 4 Weeken melden, terwyl niemãnd daernaer verder zal gehoort worden.

VI. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

In Befolge Clem. Mandati aus hochl. Regierung vom 13 Januarii a. c., sollen nachstehende Gräflich-Lottum-Grondsteinsche Parzellen, als:

- 1) Die Jagd in der Lomers und Beck.
- 2) Die Fischerey.
- 3) Die grosse Ochsenweyde.
- 4) Die hohe Kuhweyde.
- 5) Die Ziegelweyde.
- 6) Das Casteel und Schener, samt Garten Baumgarten und zwey Stückgen Land an beyden Seiten des Casteels.
- 7) Der alte Baumgarten.
- 8) Rütgers Haus, Hofreitung und Garten, samt dem Nueddensaal, dem neuen Felde, dem Cluckward, denen kleinen Ochsenwendgens, der Duivenschen Weyde und den Streepel auf dem alten Felde.
- 9) Die grosse Kuhweyde, und die leege Kuhweyde.
- 10) Das Wuffenpoll.
- 11) Das Binnenward.
- 12) Portenswardgen.
- 13) Der Haberkamp und unterster Nebenpoll.
- 14) Die Schaafstriff.

Äbliche frey Allodial. Stücke.

- 15) Scholtenskamp und ein Theil der langen Weyde.
- 16) Die Galgenweyde; vor mir, als Commissario den 14 Februarii Nachmittags präcise 2 Uhr, an des Posthaltern Herrn Peterß Behausung in Niederelken, gerichtlich auf ein Jahr verpachtet werden. Liebhabere können sich alsdann des Endes einfinden und ihren Vortheil suchen. Eleve den 18 Jan. 1755.

Vigore Commissionis,

G. Sethmann.

VII. Persöhn / dessen Dienst verlanget wird aufferhalb Duisburg.

Der Königliche Cammerherr, Freyherr von Dedem, Herr von Driesberg, Hoewelaken, Maurick und von den Berg, verlanget einen Gärtner und Jäger Protestantischer Religion; wer dazu die gehörige Capacität besitzet und mit guten Testimoniis versehen, kan sich auf Driesberg oder bey dem Hn. Criminal-Rath Focke in Eleve melden, und die Conditiones vernehmen.

Der Herr Criminal-Rath und Bürgermeister von Essen zu Weurs, verlanget um Ostern c., einen den Ackerbau gut verstehenden Pferdeknecht; der hiezu tüchtig ist, und diese Condition annehmen wil, kan sich je eher je lieber, daselbst angeben.

Es verlanget der Chirurgus Millius in Erenfeld einen tüchtigen Gesellen, welcher zugleich das Rasiren verstehet. Er verspricht sehr vortheilhafte Conditiones; wer dazu Lust hat, kan sich, je eher je lieber, persöhnlich oder schriftlich melden.

VIII. Gelder / so zu verleyhen aufferhalb Duisburg.

Es liegen bey der Wäysen-Casse zu Eleve, 200 Rthlr; wer nun solche gegen gnugsahme Hypothec aufzunehmen verlanget, kan sich bey denen Hn. Wäysen-Providoren, oder Rentmeister H. D. Gesellschaft melden.

Es liegen zu Erenfeld 125 Rthlr Armengelder rentlos; wer solche geneigt ist Hypothequemässig gegen Landes-übliche Interessen zu negotiiren, kan sich bey denen zeitlichen Providoren der Evangelisch-Reformirten Gemeine daselbst, melden.

Wer 484 Elevische Thlr. Pupillengelder, herkommende von Dltgen, Gerret, ic Weeren, gegen Hypothecquett-Ordnungs-mässige Versicherung zu negotiiren verlanget, kan sich entweder bey den Vormündern Gerret von Wetteray und Gerret Weeren, oder dem Secretario Hrn Reichmann zu Weese, je eher je lieber, melden.

By dem Stadts-Præcker Christofhel Giesbers zu Wesel, liegen in Commissione 1000 Rthlr. Pupillen-Gelder rentlos; wer solche gegen gute Versicherung und Landes-übliche Zinsen aufzunehmen gesonnen, kan sich beliebigl bey ihme adressiren.

Der Reformirten Gemeine zu Herlohn, wird in Zeit von 4 à 6 Wochen à dato 16 Jan. a. c. ein Capital von 200 Rthlr abgeleget; wer solches gegen Land, übliche Interesse und Hypotheken, mässige Sicherheit zu negotiiren gesinnet, kan sich bey dasigem Consistorio detsfalls melden.

Es werden zu Wesel den 15 Martii h. a., 500 Rthlr Armengelber rentlos; wer dieselbe gegen 7 pro Cent und eine sichere Hypothek zu leihen verlanget, kan sich daselbst bey denen Herrn Feldpredigern melden.

Es liegen bey der Cämmerey der Stadt Neuenrade 200 Rthlr vorrathig, so gegen 7 pro Cent und Hypotheken-Ordnungs-mässige Versicherung ausgethan werden sollen; wer solche zu negotiiren Lust haben mögte, wird ersuchet, je eher je lieber, sich bey E. Col. Magistrat daselbst zu melden.

Es liegen zu Altena, an einem gewissen Ort 150 Rthlr Pupillengelber rentlos; wer solche gegen Landes, übliche Zinsen und Hypotheken-Ordnungs-mässige Sicherheit an sich zu bringen verlanget, kan sich bey Gerdes, oder Wilhelm Allewelt zu Evingen, Amts Herlohn, melden.

IX. Citatio emer absenten Persohn aufferhalb Duisb.

Alsoo door overlyden van Wed. Pet. Anton Schaen, desselvs Boedel is deelbaer gevallen onder haere naegelaetene Erfgenaeme, en terwylen Hendrick Schaens eenen der Erfgenaemen all zedert eenige jaeren büiten het District van Stadt en Lande van Straelen is geweest, sonder te weeten alwaer selven hem tegenwoordig is gehoudende, ende dien volgens noodig geacht woord van voors. Hendricks Schaen ten eynde voors. dry consecutive reyse van 14 daegen interoepen; soo wood selven by dese voor de eerste reyse ingeroepen, om hem by soo verre alnogh in leven synde, op geprefigeerden tyde binnen de Stadt Straelen, in den sterhuysse te laeten invinden.

X. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Wer an dem verstorbenen Herrn Daniel von Beughem in Wesel, etwas zu fordern haben mögte, hat sich bey dem diesigen Königl. Landgericht oder denen Testaments Executoren, denen Herren Finman, Bird, Gibbing und Janssen, innerhalb 4 Wochen à dato dieses, sub poena perpetui silentii zu melden. So haben auch alle, die dem Verstorbenen etwas schuldig sind, sich binnen ebenmässiger Frist bey gedachten Herren Testaments-Executoren zu melden, und Richtigkeit zu pflegen, oder zu gewärtigen, daß sie gerichtlich belangt werden sollen. Signatum Wesel im Landgericht den 11 Jan. 1755. J. v. Stodum. Siegfried. v. Beinom.

Demnach über das geringe Vermögen der ohnlängst in Grieterbusch verstorbenen Eheleuten Dercken Crämers, Concurfus Creditorum eröffnet, und Edictalis Citatio ausgefertigt, auch zu Grieterbusch und Embrich affigiret worden; Als werden vermittelt derselben alle dieselbige, so eine gegründete Ansprach auf gem. Vermögen zu haben verneinen, in terminis praefixis, und längstens auf den 1 Martii a. curr., um so dan bey Straffe des ewigen stillschweigens, um 10 Uhr, bey dem Stadtgerichte zu Rees, mit ihren documentis und justificatoriis zu erscheinen verabladet, um demnach Locum in der abzufassenden Prioritäts-Urtheil zu gewärtigen. Rees in Judicio den 18 Jan. 1755.

XI. AVERTISSEMENT.

Beilfen der ad causam der Frau Wittiben Lamers, modo Boegels contra Erben. von Neuhoff, unterm 23 Decembris a. p., präfigirt gewesener letzter terminus subhastationis der Fischerey auf der Wesse, nemlich vom rothen Holle, von der Deichfuhr unter dem Hofe bis unter das Dornwetter Gut, auf die Schlacht, so dann von der Deitmecke bis an die Lehne, welche insgesamt auf 106 Rthlr taxiret, vorgewesener Umstände halber, nicht abgehalten werden können, sondern bis auf den 6 Martii ausgesetzt worden; so wird dieses zu dem Ende, damit sich Liebhabere alsdann einfinden können, bekant gemacht, zugleich aber werden auch noch mahlen alle, welche an besagte Fischerey Recht oder Ansprache zu haben verneinen, hiedurch abgelaßen, innerhalb 9 Wochen à dato dieses, ein solches sub poena perpetui silentii, ein und auszuführen.

Zweyter Anhang.

Zweyter Anhang.

Nam. V. Dienstag den 4 Februarii 1755.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz - Zettel.

XII. NOTIFICATION.

Nachdem auf Ordre eines hochpreisl. General-Postamts, zum Besten des Commerci, eine ordinaire Botten-Post von Schwelm recta auf Hattingen reguliret und angeleget worden, welche mit der auf Duisburg gehenden Post correspondiret, und den 1 Januarii a. c. den Anfang genommen hat, mithin wöchentlich zweymahl, als des Dienstags und Frentags frühe von Schwelm nach Hattingen, und des Donnerstags und Sonntags morgens gang frühe von Duisburg nach Schwelm zurück abgefertiget wird; So hat man denen sämtlichen Correspondenten solches zu ihrer Nachricht hiemit öffentlich bekant machen lassen.

Nachdem des Königl. märklich Geheimen Etats- und Krieges- Ministre auch General-Postmeister, Herrn Grafen von Gotter Excellenz, die Anlegung einer täglichen fahrenden Post oder Journaliere zwischen Emmerich und Eleye zur Commodität des Publici resolviret haben; Als wird solches hiemit öffentlich bekant gemacht, damit dieselige, so diese Journaliere anzunehmen intentioniret seyn mögen, sich bey dem Königl. Postamte zu Emmerich, je eher je lieber melden, und die Conditiones vernehmen können.

Nachdem man in Erfahrung kommen, daß anseho zu Dortmund ein Ggr. Stücke gepräget werden, welche im Märkischen besonders grossen Abgang finden, bey der gemachten Probe aber von gar schlechtem Werth befunden worden; Als wird auf Sr. Königl. Maj. in Preussen Unseres allerg. Herrn, special Befehl, sothunige geringhaltige Münze gänzlich verruffen, mithin deren Annehmung und Ausgabe in hiesigen Landen bey Vermeidung der Confiscation, und denen in den Königl. Majestät. in Preussen ergangenen Edicten, enthaltene Straffe, gänzlich verbotten, und denen Land- und Steuer-Räthen, Magisträten, auch allen übrigen Obrigkeiten anbefohlen, darauf genau vigiliren, auch die Contravenienten ohnmächtiglich zur Straffe zu ziehen. Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 13 Jan. 1755.

Demnach auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Befehl zu Wertherbruch vor Werth, ein Vieh-Licent auch Wehrzoll-Comtoir angeleget, und dabey der Tevesen zum Collecteur allergnädigst angeordnet worden; Als wird solches dem Publico hiedurch bekant gemacht, damit die Fuhrleute und Viehhändler sich darnach gebührend achten können, um sich bey dem Comtoir daselbst gehörig zu melden, den Zoll und Licent zu erlegen, und sich die nöthige Passports ertheilen zu lassen. Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 24 Dec. 1754.

XIII. Sachen/ so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Es hat der Herr Cammer-Director Münz resolviret, folgende Stücke Bauland, Bende und Holzgewach, im Fürstenthum Neurs gelegen, verkauffen zu lassen, dergestalt, daß nach Verlangen des Ankäuffers, zwey dritten Theil des Kauffschilling, gegen hinlängliche Ordnungs-massige Hypothec, zu 4 vom hundert stehen bleiben können, nemlich: 1) Einen Garten in der Hopfenstrasse. 2) Einen Garten am Kirchfelde. 3) Einen Garten am Altengraben. 4) Den so genannten Masorsbüsch, Schlaahof, circa 10 Morgen groß. 5) Ein Stück Bauland mit anschliessender Bende in der Aborst. 6) Eine Bende im Rhein gelegen, 8 Morgen groß. 7) Ein Stück Bauland im Ustjesdahl. 8) Zwey Morgen Land im Kirchfeld. 9) Vier Morgen im Ohlfeld. 10) Noch zwey Morgen im Ohl. Sodan 11) Zwey besondere Stücke im Hausfeld gelegen. Alle dieselige, welche Lust zu kauffen haben, können sich nach Besuchen den 13 Februarii, Nachmittags um 1 Uhr, an des Bürgeren Mons. Sönningers Behausung in M. urk einfinden.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemacht, daß auf den 10 und 11 Febr., Vorm. um 9 Uhr, und Nachm. um 2 Uhr, am Nachthause zu Eleye, die von dem Juden Philip Benedict Gompers erequiret und taxirt Mobilien, gerichtlich verkauffet werden sollen; welche dazu Lust haben, können sich alsdann auf vorged. Nachthause einfinden. Cleve im Landgericht den 24 Jan. 1755.

Des Herrn Grafen von Wied hochgeb. und Wit. Interessenten, sind vorhabens einen Barren Hof in Meer in der Duffelt gelegen, den Harding genannt, in 2 Terminen, als den 8 und 22 Febr. a. c. öffentl jedoch freiwillig zu verkaufen; wer dazu Lust hat, kan sich allemahl um 3 Uhr in Eleve, in gem. terminis einfinden.

Auf requisition der hochl. Landes. Regierung des Fürstenthums Minden, soll das hieselbst in der Ritterstrasse gelegenes, auf 893 Rthlr 56 st. eydlich taxirtes Beaufortsche Haus in drey legalen Terminen von 8 zu 8 Wochen bey dem Landgericht verkauft, und damit den 12 Februar morgens Glocke 9, der Anfang gemacht, und in ultimo der Zuschlag ertheilet werden. Wesel im Landgericht den 29 Jan. 1755.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemacht, daß ad instantiam & in usum Creditorum von dem Herrn. Bruißen nachfolgende Erbgründe, als:

1) Das zu Griethausen in der Kirchstrasse sub Num. 14 gelegenes Haus, welches in zwey Wohnungen bestehet, davon

(a) Die erste zur rechten Hand, nebst 3 unbetriebene Scharen Weydens aufm Scheinden, eine Kirchen-Grube und ein Kirchensitz daselbst, taxirt worden auf 166 Rthlr 41 und ein Viertel stüber, licitirt 90 Rthlr. Die andere Wohnung zur linken Hand, samt zwey unbetriebene Scharen Weydens aufm Scheinden daselbst, so astimiret worden 126 Rthlr 26 und ein Viertel st., lic. 90 Rthlr.

2) Ein Stück Land, der schöne Vögel genannt, im Griethausischen Felde kätlich gelegen, welches etwa einen Morgen groß, und taxirt auf 156 Rthlr 15 st., lic. 215 Rthlr.

3) Noch ein Stück Land auch im Griethausischen Felde gelegen, der Schmahkamp genannt, so ohngefahr 2 Morgen groß, und geschätzt worden auf 162 Rthlr 30 stüb., lic. 175 Rthlr, Summa 611 Rthlr 52 und ein halben st. 570, lic., in drey legalen Terminen, als den 19 Dec. a. c., 13 Martii und 5 Junii a. f., Ordnungs-mäßig gerichtlich verkauft werden sollen; welche dazu Lust haben, können sich allemahl Nachmittags um 3 Uhr, in Eleve auf der Stadt-Waage einfinden. Eleve im Landgericht den 11 Januar. 1755. H. V. Gesellschaft.

Vigore judicati soll ad instantiam des Herrn Krieger's. Rath's und Postmeister's de Weiler, daß der Wittibe Kloss zuständiges, auf der Hohenstrasse zu Wesel, bey dem Eingang zum Kirchhofe der Matena. gelegene Haus, in 3 legalen terminis von 8 zu 8 Wochen, bey dem Landgericht bey ausstammender Kerken, verkauft, und in ultimo termino der Zuschlag ertheilet werden. Die Taxation ist bey dem Protocollo judiciali einzusehen, und wird der erste Termin den 22 Jan. a. c. aufm Rathhause abgehalten werden, woselbst Lust, tragende sich einfinden können. Wesel im Landgericht den 8 Jan. 1755.

Auf den 25 Febr. c., sollen zu Hulm aufm Hof bey Jac. Lamers in dem Busch gegen die sem Hof über, dem meistbietenden Glocke 1, verkauft werden 42 schwere eichen Blockschläge, und können die Liebhaber bey geb. Jac. Lamers die Anweisung und Listen davon bekommen.

Het Clooster Marienboom is voornemens eenige sware Eykeboomen in Slagen verdeelt, (wacrvan er 7 in Hebbers klyne, 15 in Hebbers groote, 2 in Hoenderpas, en 31 in Overvelds Broek staen) vrywillig; dog onder assistentie van het lossyken Gerigt in 't root Hart by Molte tot Kervendonck, op den 10 February a. c., morgens om 9, en des naermiddags om 2 uren, publyk te verkopen; die daertoe lust hebben, können de Boomen door de Boeren aldaer zich laeten aenwysen.

Op den 2 Febr. c., zullen de Provisoren der Huys-Armen, 's morgens om 2 uren, met den stokkenlag binnen den Lande van Straelen laeten verkopen, eenige staegen struickhout.

XIV. Sachen/ so verkauft ausserhalb Duisburg.

Joh. Gerhard Leurs, Richter der Herrlichkeit Heven, thue kund und bezeuge hiemit, was Massen Gerrit van Berteray, aus der Herrlichkeit Calbeck, ad Protocolum angezeigt, wie er von der Frau Witwen Reiners in Bennep, eine, unter der Herrlichkeit Heven gelegene Weide, die hohe und lege Krücken Bongert, und Ferckensweide genannt, groß insgesamt ppter 14 kleine Morgen, für eine gewisse Summe Geldes, an sich gekauft hätte, er aber vor Anszahlung des vösligen Kaufschillings gerne Sicherheit haben mögte, des Endes gebeten, alle und jede so an obgem. Weide gegründete Ansprache zu haben vermeinen mögten, verabluden zu lassen, und van

dan solchem Suchen von Gericht, wegen deferiret worden. Als citire und lade ich von Gericht, wegen, Kraft dieses Proclamatii, wovon das eine alhier, das 2te zu Genney und das 3te zu Wood angeschlagen, alle und jede so an gem. Wende eine vermeintliche Aussprache haben mögen, es seye ex Jure Dominii, Fidei Commissi, Hypothecae vel alio quocunque capite, daß sie solche sub poena praeclosureis & perpetui silentii auf den 18 Februarii, 18 Martii, längstens aber den 3 Maji a. c., an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst anzeigen sollen, wiewidrigens ihnen ein ewiges Stillschweigen anferleget werden solle. Gegeben unter meinem Richterlichen Inseigel, sodan meiner und des Gerichtschreibers Unterschrift: so geschehen Heyen den 21 Januarii 1755. (L. S.) Gerh. Leurs.
Casp. Fr. Haver, Actuarius.

Demnach Michael Dycks zu Pfalsdorf auf der Gocher Heyde, und dessen Kinder, ihr daselbst gelegenes Haus und Land, an den Herrn Predigern Bartels vor eine sichere Summa Geldes sub hasta publica verkauffet, dieser auch bereits das Kauf-Præmium in Judicio deponiret, mithin zu seiner Sicherheit ersuchet hat, daß, da er vernommen, wie unter andern vor einigen Jahren, die aus gem. Stücke schuldige jährliche Zinsen, zur Gochschen Stadts, Cämmerey zurück ständen, und mehr andere Forderungen daraus zu bezahlen wären, Edictalem Citationem zu erlassen. Wan nun solchem Proclamatii, wovon eines hier, das andere zu Kanten und das dritte zu Goch in Kraft dieses Proclamatii, wovon eines hier, das andere zu Kanten und das dritte zu Goch angeschlagen, alle und jede, welche an obgem. Hause und Lande, nunmehr darab eingekommene Kaufgelder, einige Ansprache machen können, bergestalt peremptorie, daß sie à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen wie sie dieselbe mit untadelhaften Documentis, oder auf rechtliche Weise zu verifiziren vermögen, ad Acta anzeigen, und alsdann den 12 April a. c., Vormittag um 9 Uhr vor uns aufm Rathhause hieselbst erscheinen, die documenta in originali produciren, wiewidrigensfalls und bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß nicht weiter gehöret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen anferleget werden solle. Wornach sich also dieselbe zu achten. Eleve im Landgericht den 18 Jan. 1755.

Es haben die Eheleute Joh. Georg Walz und Anna Gertr. Fliethmans zu Calcar ein Haus neben dem rothen Doh und Wittwe Beckers auf der Hohenstrasse daselbst gelegen, von Died. in gen Ray angekauft; wer daran etwas zu fordern hat, muß sich binnen 6 Wochen melden.

Es hat Died. in gen Ray, zu Calcar, ein Haus in der Kesselstrasse daselbst, neben Hieronim. Brauer und Jac. Gortman gelegen, angekauft; wer daran etwas zu fordern hat, muß sich binnen 6 Wochen melden.

Es hat die Wittibe Vorstmanns zu Rheinberg, ihr im Neukirchischen Felde gelegenes Land, ohngefehr anderthalb Morgen groß, welches vorhin Lasvonder, in Neukirchen, in Pacht gehabt, an Gerrit Borgers, Botte daselbst, erblich verkauft; wer an ged. Lande einige prætenzion hat, muß sich längstens binnen 3 Wochen, gehörigen Ort, melden.

XV. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.
Demnach Se Königl. Majestät allergnädigst resolviret und verordnet haben, daß die bishero in Administration gestandene Schlütereyen Eleve und Calcar, auch die Rentheyen Lomers und Neurs, von Trinitat. dieses Jahres an wieder verpachtet werden sollen; Als wird solches zu jedermanns Wissenschaft hiedurch öffentlich bekant gemacht, damit die Liebhaber zur Anpachtung sich des Endes bey hiesiger Krieger, und Domainen-Cammer melden, und daselbst die nötige Nachricht einsehen, und ihre Erklärungen abgeben können. Eleve in der Krieger- und Domainen-Cammer den 17 Januarii 1755.

Nahmens Er Königl. Majestät in Preussen unsers allergnädigsten Herrn, wird hiemit bekant gemacht, daß die Königl. private kleine Jagten, um Eleve herum, in drey Parceellen auf 8 Jahren lang, dem meistbietenden verpachtet werden sollen, als: 1) Die kleine Jagd in den Kirchspielen Waterborn und Haus, wie auch Freudenberg. 2) Die kleine Jagd in den Kirchspielen Qualburg, Hasselt und Schneppentbaum. 3) Die kleine Jagd in den Kirchspielen Kellen und Riswoc, wie auch Freudenthal; wer nun Lust und Liebe hat von diesen Jagten zu pachten, oder die Vorwarden einzusehen, wolle sich bey dem Königl. Forstamt melden, und den 22 Febr. a. c., des Nachm. um 2 Uhr zu Eleve aufm Rathhause, zur Verpachtung erscheinen, und seinen Vortheil suchen.
De

De hoogwelgeb. Vryvrouw van Diepenbroick tot Heyen, wil vrywillig uyt de hand vooft eenige jaeren verpagten, eene Weyde, den Pillenkamp genoemt, voor de Stadt Gennep aen de Niers gelegen; die hertoe gaeding hebben, konnen zich voor Petri ad Cathedram a. cur. op het hays Heyen, by haar hoogwelgebooren melden en de Pagt-Contract sluyten.

Die bey dem Dorf Haltetres, ohnweit der Stadt Soest gelegene Mahlmühle mit zwey Gängen, wird künftigen Ostern pachtlos; solte jemand sich finden, der diese Mühle auf sechs Jahren wieder anzupachten Lust hätte, der wolle sich bey dem Eigenthums-Herrn, Herrn Krieger, und Domainen-Rath von Schwachenberg, ausm dem Hause Hove, oder dessen Mandatario, Herrn Postmeister Kling in Soest, melden.

XVI. **Sachen / so zu verdingen aufferhalb Duisburg.**

Am 10 Februarii, Vorm. Glocke 10, soll zu Meurs in der Langley die Reparation des Dachs an der Hof- und der Treppen, an der Windmühlen zu Berchum; imgleichen die Reparation der Pütten ausm Königl. Domainen Peldenschen Hof, dem Wenigstforderenden publice anverdingen werden.

XVII. **Sachen / so verlohren aufferhalb Duisburg.**

Daer is voor eenige daegen verlooren een jonge Jagthond, synde een jaer oud, iets ruwhaerig, geheel bruin van couleur, voor de kop een gryse streep hebbende, boven met twee eynden open, en agter mede grys gespickelt; die denselven bringt by de Heer Bürgemeester Tersteegen tot Kervenheim, die zal een Recompence genieten.

XVIII. **Citatio Edictalis einer entwichenen Persohn.**

Nachdem die Anna Metta Erckenswick aus Driso, wider ihren nicht allein zu Erenfeld in Anno 1750 einen considerablen Banquerout gemachten, sondern auch sie malitiose verlassend hat, weillen sie nicht wüßte, wo selbiger sich anjezo aufhielte, denselben edictaliter citiren und einen Curatorem ex officio ad hunc Actum bestellen zu lassen, auch demnachst in Rechten zu erkennen, daß die Ehe vor geschieden zu halten, und ihr unbenommen seye, sich anderwärtlich wieder verheprathen zu mögen, und dan Edictalis Citatio erkannt, auch zu Meurs, zu Erenfeld wofelbsten Bessagter sein Domicilium gehabt, so dann ausm Hörsten und zu Mülheim an der Ruhr affigiret worden; Als wird solches hiedurch dahin befant gemacht, daß, wan citatus in denen auf den 16 December a. c., den 15 Januarii, und peremptorie den 12 Febr. a. f. präfixirten Terminen bey der Königl. Meursischen Regierung persöhnlich weder erscheinen, noch auf solche antworten würde, alsdann in contumaciam die Gebühr Rechtsens verfüget werden soll, wie dan der Regierung. Advocat Herr Weiße zum Curatore ex officio eventualiter bestellet ist, um in Abwesenheit des citati das Nötige bey der Sache zu beobachten; wornach sich besagter Johann Welter Habernach zu achten hat. Meurs den 20 Nov. 1754.

XIX. **Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.**

Nachdem bey der Königl. Regierung zu Meurs, über das Vermögen des Leonh. Stang, oder Fünders, Concurfus Creditorum eröffnet, und Edictalis Citatio ausgefertigt, und so wol zu Erenfeld als hieselbst affigiret worden; so werden mittelst derselben alle dieselbige, so eine begründete Ansprach an bes. Vermögen zu haben vermeinen, in terminis präfixis, und längstens auf den 24 Februarii a. c. abgeladen, um alsdann sub poena perpetui silentii des morgens um 9 Uhr hieselbst in der Regierung. Langley zu erscheinen, die in Händen habende documenta zur justification ihrer Forderungen zu produciren, und demnachst Locum in abzufassender Prioritäts-Urthel zu gewärtigen. Wornach sich sämtl. Creditores zu achten. Meurs den 9 Dec. 1754.

XX. **AVERTISSEMENT.**

Nachdem Se Königl. Majestät, Unser allergnäd. Herr, auf Ansuchen derer Tuchfabricanten zu Schermbach, allergnädigst zugestanden und verordnet, daß in ged. Stadt ein besonderer Wollmarkt angeleget und daselbst alle Sonnabend, jedesmahl vom 13 Junii bis den 13 Sept. gehalten werden solle; Als wird solches dem Publico hiedurch befant gemacht.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Königl. Adres-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Ämtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.